

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 20. Mai 1864.

1. Bestimmungen in Betreff der Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern.

Nachdem die Behörde für das Auswandererwesen dem Senate den von ihr mit seinem Vorwissen ausgearbeiteten Revisionsentwurf der vom Senat im Einverständnis mit der Handelskammer unterm 14. Juni 1854 erlassenen und seitdem in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Passagierverordnung zu weiterer Förderung vorgelegt hatte, hat der Senat diesen Entwurf, dessen Inhalt er im Wesentlichen für zweckmäßig hielt, der Handelskammer mitgetheilt, welche nach Vernehmung des Kaufmannsconvents sich damit einverstanden erklärte. — Abgesehen von dem §. 22 des Entwurfs enthält derselbe, wie die Bürgerschaft aus der Beilage entnehmen wird, keine Bestimmungen, welche, sofern sie eine Mitwirksamkeit der Bürgerschaft erheischen könnten, nicht bereits im Wesentlichen in dem mit der Bürgerschaft vereinbarten Gesetze vom 9. April 1849 sich fanden, oder sofern sie wesentlich neu sind, nicht vom Senat allein oder doch in dem nach §. 31 des die Handelskammer betreffenden Gesetzes zulässigen Regulativwege getroffen werden dürften.

Dagegen erscheint es dem Senate zweifelhaft, ob nicht, da der §. 22 in der jetzigen Fassung eine Bestimmung enthält, welche die Verpflichtung des Schiffsexpedienten dahin ausdehnt, daß derselbe nun auch über den Verlauf der Versicherung hinaus verhaftet sein soll, diese nur im Wege regelmäßiger Gesetzgebung zu treffen sein werde. Deshalb, um in dieser Beziehung sicher zu gehen, findet der Senat sich veranlaßt, die Zustimmung der Bürgerschaft zu der erwähnten, den Schiffsexpedienten treffenden Pflichterweiterung, deren Zweckmäßigkeit im Interesse der Auswanderer wie des hiesigen Geschäfts nicht verkannt werden mag, hiemit zu beantragen.

2. Gasanstalt.

Ueber den beifolgenden, von der Deputation bei der Gasanstalt eingereichten, verschiedene Veränderungen in der Anstalt betreffenden Bericht, sieht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 20. Mai 1864.

B e r i c h t

der Deputation bei der Gasanstalt, betreffend verschiedene Veränderungen.

Der jetzt in der Ausführung begriffene Bau eines vierten Gasometers hat den schon bisher allnachgerade sehr beengten Raum zur Lagerung der Coaks, Schlacken, Gasröhren, Candelaber, Theerfässer und dergleichen, welcher auch zugleich zur Aufstellung der für die Anstalt angekommenen Steinkohlen-Waggons, zur Prüfung der Röhren und zu vielen andern Betriebszwecken benutzt werden muß, um ein gutes Drittheil reducirt, so daß eine schon ohnedies sehr wünschenswerthe räumliche

Ausdehnung der Anstalt durch diesen Bau zu einer unabweisbar nothwendigen geworden ist. Es mußte daher das schon bei Anlage der Anstalt für solche eventuelle Zwecke ins Auge gefaßte Areal hinter derselben bis an das Torfbassin in Anspruch genommen werden. Die Eisenbahndeputation, welche dasselbe bis dahin unter ihrer Verwaltung hatte, ging um so bereitwilliger auf die sofortige Ueberlassung desselben ein, da es für directe Eisenbahnzwecke nicht verwendbar war und da die große Menge Erde, welche aus der Gasometercysterne ausgehoben wurde, mit großen Kosten hätte weit forttransportirt werden müssen, während sie keine bessere Verwendung finden konnte, als zur sofortigen Erhöhung des bezeichneten Terrains zu dienen. Zunächst trägt daher die berichtende Deputation im Einverständniß mit der Eisenbahndeputation darauf an, solchen Uebergang der Verwaltung dieses Areals aus dem einen in das andere Ressort des öffentlichen Dienstes zu genehmigen. Wenn auch das unmittelbare Bedürfniß der Gasanstalt nicht sofort den Besitz des gesamten Raumes erheischt hätte, so wäre doch nur ein geringer, kaum irgendwie zu verwerthender Streifen Landes übrig geblieben, welcher binnen Kurzem ebenfalls hätte in Anspruch genommen werden müssen. Bei der jetzigen Verwendung zu Zwecken der Gasanstalt muß indessen darauf Rücksicht genommen werden, daß dadurch der künftigen Herstellung eines Quais am Torfbassin nicht in den Weg getreten werde, welche, wenn auch in nächster Zeit wohl nicht erforderlich, doch in Zukunft einmal als zweckmäßig erkannt werden könnte. Da es nun zugleich erforderlich wird, den jetzt unmittelbar hinter dem Kohlenmagazin befindlichen, zur nothwendigen Communication der Eisenbahn-Reparatur-Werkstätte mit dem Wege am Begräbnißplatze dienenden Fahrweg, weil derselbe künftig das Areal der Gasanstalt mitten durchschneiden würde, zu verlegen, so wird dazu ein Theil des für jenen Quai in einer Breite von 75 Fuß zu reservirenden Landes zu verwenden sein. Diese Verlegung, sowie die Verlegung der hintern Einfriedigungs-Planke und eine theilweise durch den Bau des vierten Gasometers, theilweise durch die große Anzahl der auf dem Terrain der Anstalt zu Zeiten aufzustellenden mit Steinkohlen beladenen Eisenbahnwagen nothwendig gewordene Verlängerung eines dortigen Schienengeleises verursachen nach dem beiliegenden Berichte des Baudirector Schröder zusammen einen Kostenaufwand von 2100 Thalern.

Sodann sieht sich die Deputation genöthigt, auf die bereits in ihrem Berichte vom 21. März v. J. näher dargelegte Nothwendigkeit einer Verlegung und Vergrößerung des Büreaus der Anstalt zurückzukommen. Die durch den beschränkten Raum des gegenwärtig zu solchem Zweck benutzten Locals in der Wohnung des Inspectors herbeigeführten Uebelstände mehrten sich in solchem Maße, daß, wenn die Geschäfte nicht fortwährend wesentlich gestört, theilweise gänzlich unmöglich gemacht werden sollen, eine Abhülfe nicht länger verschoben werden darf. In jenem Berichte wies die Deputation darauf hin, daß der an die Wohnung des Inspectors stoßende Theil des ehemaligen Kohlenmagazins passende Räumlichkeiten zu solchen Zwecken enthalte, welche für dieselben leicht eingerichtet werden könnten und muß sie auch heute nach erneuerter Prüfung dieses Gegenstandes wiederholen, daß die nothwendige Herstellung eines größeren Büreaus nebst den damit in Verbindung zu setzenden Localen zum Justiren und Nichten der neuen, sowie zur Revision und Reparatur der alten, seit zehn Jahren im Gebrauche befindlichen und nach und nach immer mangelhafter werdenden Gasuhren an keinem andern Orte zweckmäßiger vorgenommen werden könne, als an dem bezeichneten. Sie hat indessen ihr damaliges Project, welches auch die Beschaffung einer Wohnung für den Polier, dem die, seine stete Anwesenheit erfordernde verantwortliche Controlle des Lagers und Verkaufs der Coaks übertragen ist, umfaßte und damit die theilweise Erhöhung des alten Magazins durch eine Etage herbeiführte, durch den Baudirector Schröder einer Revision unterziehen lassen und konnte nunmehr dabei von der Herstellung einer solchen Wohnung absehen, da dem Polier in einem andern Gebäude der Anstalt ein freilich sehr nothdürftiges Unterkommen provisorisch hat angewiesen werden können. Durch diese Veränderung des Baus werden die damals auf 5800 Thaler veranschlagten Kosten auf 1900 Thaler reducirt, wie dies aus dem beiliegenden Berichte und Risse des Baudirector näher sich ergibt.

Die Deputation schließt mit dem Antrage sie zu autorisiren, sowohl diese 1900 Thaler, als die oben erwähnten 2100 Thaler zu den bezeichneten Zwecken aus den Ueberschüssen des Betriebs zu verwenden.

Bremen, am 9. Mai 1864.

Die Deputation bei der Gasanstalt.

(gez.) **C. Kottmeier.**

(gez.) **Joh. Fr. Philippi.**

Unter-Anlage
zur Anlage II. der Mittheilung des
Senats vom 20. Mai 1864.

B e r i c h t

des Baudirectors Schröder, betreffend: 1) die Verlegung des Büreaus der Gasanstalt, 2) die Umlegung des hinter der Gasanstalt nach der Reparaturwerkstätte und dem Bahnhofe führenden Weges.

Dem geehrten Auftrage gemäß habe ich das Project, das Bureau der Gasanstalt zu vergrößern und zu verlegen dahin umgearbeitet, daß von der Herstellung eines zweiten Stockwerkes zur Beschaffung einer Beamtenwohnung Abstand genommen ist, und beehre mich den umgearbeiteten Entwurf hiedurch vorzulegen.

Nach dem in den Zeichnungen dargestellten Projecte wird vorgeschlagen, den zwischen dem jetzigen Bureau und der Schmiede belegenen Raum der Art auszubauen, daß ein Theil desselben zu dem neuen Bureau eingerichtet, in dem übrigen bleibenden Theile aber ein Lagerraum, ein Zimmer zum Reguliren der Gasuhren und dergl., ein Zimmer für die Klempner und ein Nebenbureau hergestellt wird.

Die bisher als Laboratorium benutzten Räume werden mit Ausnahme des neben dem neuen Bureau liegenden Zimmers, welches zum Cassenzimmer bestimmt ist, in der früheren Weise benutzt.

In der Zeichnung sind die projectirten Veränderungen roth gefärbt und daher leicht zu erkennen. Um die Säulen in dem neuen Bureau zu vermeiden wird im Dachboden ein Hangewerk eingebracht, an welches die beiden Unterzüge angehängt werden.

Die Einrichtung des Büreaus selbst ist folgendermaßen gedacht:

1) An der Kirchhofsseite ist Raum zur Aufstellung von 4 Schreibepulten vorhanden,

2) an der gegenüberliegenden Seite befindet sich eine Zahlbank, hinter welcher die Zahlenden oder Zahlung Empfangenden sich aufhalten. Die Thüren sind daselbst der Art angebracht, daß namentlich die Lohnarbeiter der Gasanstalt nach Empfang ihres Lohnes nicht wieder umzukehren brauchen, sondern das Local durch die andere Thür wieder verlassen können.

Da mit Sicherheit anzunehmen ist, daß die Zahl der aufzubewahrenden Schriften, Bücher u. mit jedem Jahre sich erheblich vermehren werden, so ist jetzt schon darauf Rücksicht genommen daß die eine Wand mit Schränken besetzt werden kann. Diese Schränke würden in der Mitte ihrer Höhe mit einer Gallerie versehen, bis an die Decke reichen, so daß auf eine sehr lange Zeit für hinreichenden Raum zur Unterbringung der vorerwähnten Papiere gesorgt ist. Da indessen ein derartiges Bedürfniß noch nicht vorhanden ist, so sind die Kosten dieser erst später aufzuführenden Schrankanlage in dem Anschlage nicht mit enthalten.

Die Kosten der vorgeschlagenen Einrichtungen betragen nach einem specialisirten Anschlage 1900 Thaler. Diese Verminderung des Kostenbetrages, dem früheren Projecte gegenüber beruht indessen nicht allein in dem Weglassen der Wohnung sondern auch darin, daß der über dem Lagerraum u. befindliche Raum in dem

ersten Projekte ebenfalls ein zweites Stockwerk erhalten sollte und daß im Keller verschiedene Einrichtungen projectirt waren auf die man jetzt nicht wieder zurückgekommen ist.

In Betreff der früher projectirten Beamtenwohnung würde noch zu bemerken sein, daß man sich für den Augenblick durch Herrichtung eines kleinen vorhandenen Raumes zu einem Wohnzimmer mit Vorplatz, der zugleich als Küche dient und einer sehr niedrigen Schlafkoje geholfen hat, daß diese Einrichtungen aber entschieden nur als ein Provisorium betrachtet werden können und daß in nicht gar langer Zeit das Bedürfniß einer andern Wohnung hervortreten wird, wobei es sich indessen empfehlen dürfte, dieselbe auf dem Lagerplatze hinter den Fabrikgebäuden zu errichten.

Die Nothwendigkeit, den Lagerplatz hinter der Gasanstalt direct mit dem übrigen Terrain in Verbindung zu bringen und nach außen zu einzufriedigen wird wohl keiner nähern Begründung bedürfen.

Da sich aber die nach der Reparaturwerkstätte und dem Bahnhofe führende Fahrstraße zwischen dem vorerwähnten Lagerplatze und den Fabrikgebäuden befindet, und um die Anstalt bei Vereinigung der beiden fraglichen Plätze abschließen zu können, verlegt werden muß, so würden folgende Bauanlagen erforderlich sein, wobei der anliegende Grundriß zur Verdeutlichung dienen soll.

Diese Bauanlagen lassen sich nach drei Abtheilungen trennen, nämlich:

- 1) Die Einfriedigung des Platzes,
- 2) die Verlegung der nach dem Bahnhofe führenden Straße,
- 3) die Verlängerung des Eisenbahngleises bis nach dem Lagerplatze.

1. Die Einfriedigung des Platzes.

Der jetzt zur Gasanstalt hinzugezogene Lagerplatz wird auf der Seite nach dem Kirchhofgrabene zu durch eine auf einem Deiche angelegte lebendige Dornenhecke hinreichend begrenzt. An der Seite nach dem Torfbassin zu wird in einer Entfernung von 75 Fuß von demselben die bisher zwischen der Anstalt und dem jetzt hinzugezogenen Lagerplatze befindlich gewesene Planke wieder aufgestellt. Der Deich am Torfbassin wird demgemäß verbreitert.

2. Die Verlegung des Fahrweges welcher nach dem Bahnhofe führt.

Dieser Fahrweg ist, um das Areal der Gasanstalt nicht mehr zu durchschneiden, hinter die wie erwähnt auf den Deich am Torfbassin zu verlegende Einfriedigungsplanke, auf eben diesen Deich zu verlegen und von da abbiegend bis nach der Reparaturwerkstätte zu führen.

Die Curven in dieser letzten Strecke sind nothwendig um schwer beladenen Wagen das Einbiegen und Wenden zu erleichtern.

Der Deich besteht größtentheils aus Moor und Torf, welches bei der Herstellung des Torfbassins daselbst ausgehoben wurde und ist zu lose, um als Untergrund einer Fahrstraße zu dienen, es wird daher vorgeschlagen, denselben in angemessener Tiefe abzugraben und mit Sand wieder aufzuheben, mit der gewonnenen Masse aber den Deich in den vorgeschriebenen Maßen zu verbreitern.

3. Die Verlängerung des Verbindungsgleises.

Es empfiehlt sich das von dem Bahnhofe nach der Gasanstalt führende Gleise bis nach dem neuen Lagerplatze auszudehnen, und bedarf dies keiner weiteren Erläuterung.

Die Kosten für die oben beschriebenen Bauanlagen betragen nach einem specificirten Anschlage:

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| 1) für Einrichtung des Platzes | 240. — |
| 2) für Verlegung der Straße | 1343. 12 |
| 3) für Verlängerung der Gleise | 518. 18 |

Zusammen. . . 2101. 30

Bremen, den 9. April 1864.

(gez.) A. Schröder.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 20 Mai 1864.

E n t w u r f

einer

Obrigkeithlichen Verordnung, die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffend.

Der Senat hat eine Revision der die Beförderung von Schiffspassagieren nach außereuropäischen Ländern betreffenden Vorschriften für erforderlich erachtet und verordnet demgemäß, unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften, im Einverständniß mit der Handelskammer und nach Genehmigung des Kaufmanns-Convents, das Folgende:

§. 1.

Für alle Angelegenheiten, auf welche diese Verordnung sich bezieht, besteht in Gemäßheit des die Handelskammer betreffenden Gesetzes vom 24. Februar 1854 „die Behörde für das Auswandererwesen“, welche aus einigen Mitgliedern des Senats, die zugleich die obrigkeitliche Inspection für diesen Geschäftszweig wahrnehmen, und aus einigen Mitgliedern der Handelskammer gebildet ist.

Die Ämter Vegesack und Bremerhaven haben auf die Befolgung dieser Verordnung in ihren Amtsbezirken zu achten, die Abstellung etwaiger Mängel und Beschwerden thunlichst zu bewirken und erforderlichen Falls deshalb zu berichten.

§. 2.

Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich, Postdampfschiffe einstweilen ausgenommen, auf alle Schiffsexpeditionen, durch welche Passagiere nach einem außereuropäischen Hafen befördert werden.

Sie gelten nicht nur für Schiffsexpeditionen, welche von bremischen Häfen erfolgen, sondern auch für alle Fälle, in denen die Annahme oder die Beförderung von Passagieren durch einen bremischen Expedienten geschieht und die Einschiffung in einem anderen an der Weser gelegenen Hafen bewerkstelligt werden soll.

Bei einer Schiffsexpedition über einen entfernteren Hafen dienen zwar die Vorschriften dieser Verordnung in gleicher Weise zur Richtschnur, indeß ist dabei der Behörde vorab nachzuweisen, daß die Beförderung nach diesem Zwischenhafen in angemessener Weise und, sofern sie zu Wasser geschieht, in dazu geeigneten und gehörig verproviantirten Schiffen erfolgen werde, und daß und wie hinsichtlich der weiteren Seereise wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Seeschiffs, wegen des Proviantes und wegen der übrigen Ausrüstung die Untersuchung und Bescheinigung in einer nach dem Ermessen der Behörde genügenden Weise stattfinden solle. Auch finden die Bestimmungen dieser Verordnung in Betreff der in §. 23 vorgeschriebenen Versicherung sowohl für die Reise nach dem Zwischenhafen als auch für die weitere Seereise Anwendung, wobei indeß die Art der Nachweisung der erfolgten Versicherung ebenfalls dem Ermessen der Behörde überlassen ist.

Geschieht jedoch die Einschiffung in einem hannoverschen oder oldenburgischen nicht an der Weser gelegenen oder in einem hamburgischen Hafen, so reicht hinsichtlich aller die endliche Seereise betreffenden Erfordernisse bis auf Weiteres der Nachweis hin, daß den an jenen Plätzen für die Beförderung von Schiffspassagieren bestehenden Gesetzen vollständig genügt sei.

Bei denjenigen Schiffsexpeditionen, durch welche weniger als zwölf Passagiere befördert werden, kommen die Bestimmungen dieser Verordnung §§. 30—40 nicht zur Anwendung, auch braucht in diesen Fällen die in §. 23 ff. vorgeschriebene Versicherung nur dann zu erfolgen, wenn das

Behörde.

Anwendung
der Verord-
nung.

240.—
1343.12
518.18
2101.30

Passagegeld sämmtlicher Passagiere die Summe von Eintausend Thalern übersteigt; der Schiffsexpeditent bleibt jedoch für die Erfüllung der ihm nach Maßgabe dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten persönlich verhaftet.

§. 3.

Befugniß zum
Geschäfts-
betrieb.

Zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren ist nur befugt, wer das bremische Staatsbürgerrecht besitzt, im bremischen Staate wohnhaft ist und eine von der Behörde für das Auswandererwesen genehmigte Cautio geleistet hat.

§. 4.

In Ansehung dieser Cautio gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

1. Die Cautio ist für die Summe von Fünftausend Thalern durch baares Geld, Pfänder oder durch Bürgen zu leisten und erstreckt sich auf alle dem Expeditenten, er sei Schiffsexpeditent (Rheder, Correspondent, Befrachter) oder er sei Passagierexpeditent (der mit Passagieren Ueberfahrtsverträge geschlossen hat), den Passagieren und dem bremischen Staate gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten, namentlich auch auf die Bezahlung etwaiger Assuranceprämien und Strafen.
2. Für mehrere Handlungsgenossen, welche das Geschäft unter einer gemeinsamen Firma betreiben, genügt der einfache Betrag der Cautio.
3. Wird die Cautio aus irgend einem Grunde angegriffen oder deren Sicherheit von der Behörde für nicht mehr ausreichend erachtet, so ist der Expeditent zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben verpflichtet.
4. Die Cautio verliert ihre Wirksamkeit rücksichtlich aller Ansprüche, die nicht vor Ablauf von einem Jahre nach ihrer Entstehung gerichtlich geltend gemacht und der Behörde für das Auswandererwesen angemeldet sind.

§. 5.

Für Bremerhaven können hinsichtlich der dort etwa anzunehmenden Passagiere von der Behörde Agenten zugelassen werden, welche aber vorab dem dortigen Amte die ihnen von dem Expeditenten oder Schiffsmäklern dazu ertheilte Vollmacht einzuliefern und eine besondere Cautio von Fünfhundert Thalern nach Maßgabe des §. 4 zu bestellen haben.

§. 6.

Schiffscapitaine sind zwar befugt, Passagiere für das von ihnen selbst zu führende Schiff im Auftrage und für Rechnung ihrer Rheder anzunehmen, sofern diese den Erfordernissen des §. 3 ff. genügt haben, indeß haften die Rheder selbstschuldnerisch sowohl für die Befolgung aller in Betreff der Annahme von Schiffspassagieren bestehenden gesetzlichen Vorschriften als auch für die Erfüllung des Vertrags den Passagieren und dem bremischen Staate gegenüber.

§. 7.

Den Schiffsmäklern ist, sofern sie dem §. 3 ff. genügen, unbeschadet ihrer sonstigen Pflichten, gestattet, Passagiere zum Zwecke der Verschiffung derselben für ihre Rechnung anzunehmen oder annehmen zu lassen und die deshalb nöthigen Verträge einzugehen.

§. 8.

Allen, welche nach §. 3 ff. zur Annahme oder Beförderung von Schiffspassagieren befugt sind, bleibt es zwar unbenommen, auch ohne Dazwischenkunft eines Schiffsmäklers Ueberfahrtsver-

3

träge für ihre eigene Rechnung und auf ihren Namen abzuschließen; eine Vermittelung der Passagierannahme durch dritte Personen steht jedoch ausschließlich den Schiffsmäklern zu, deren Courtage mit neun Groten für jeden Passagier von dem der Vermittelung sich bedienenden Passagier-Expediten zu bezahlen ist. Für Kinder unter Einem Jahre darf keinerlei Gebühr berechnet werden.

Außerdem sind die Schiffsmäkler befugt, insofern ihnen durch die Einholung und weitere ordnungsmäßige Besorgung der Passagierliste und der sonstigen die Expedition der Passagierschiffe betreffenden Documente eine Mühewaltung erwächst, für diese dem Rheder eine Vergütung von neun Groten für jeden in der Passagierliste verzeichneten (zahlenden) Passagier zu berechnen.

§. 9.

Die Ankündigung eines bestimmten Schiffes in öffentlichen Blättern darf nur vom Rheder oder vom Correspondenten selbst oder mit deren Genehmigung von Schiffsmäklern oder solchen Personen geschehen, welche den Erfordernissen des §. 3 ff. genügt haben.

§. 10.

Deserteure und Militairpflichtige deutscher Bundesstaaten, desgleichen Personen, welche sich wegen begangener Verbrechen oder Vergehen der Strafe zu entziehen suchen, oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht befördert werden.

Das nämliche Verbot trifft die Beförderung solcher Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist.

Im Betretungsfalle werden alle solche Personen im polizeilichen Wege in ihre Heimath gesandt.

Wer wissentlich diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt nicht nur in eine angemessene Strafe, sondern ist auch für alle dem bremischen Staate deshalb etwa entstehende Kosten verantwortlich.

Insbefondere sind die Schiffsmäkler bei Vermeidung gleicher Nachtheile angewiesen, sich jeder Abschließung von Ueberfahrtsverträgen für solche Personen zu enthalten, auch sobald sie in Erfahrung bringen, daß die durch sie angenommenen Passagiere Individuen der erwähnten Art seien, dieses der Polizeibehörde anzuzeigen und deren weitere Anordnungen zu befolgen.

§. 11.

Der Passagierexpedit hat:

1. den von ihm selbst oder durch Andere hier oder auswärts angenommenen Passagieren ^{Obliegenheiten des Passagier-Expediten.} sofort einen zwiefach gleichlautend ausgefertigten Vertrag zuzustellen oder zustellen zu lassen, welcher enthalten muß:
 - a) Vor- und Zunamen des oder der Angenommenen;
 - b) den bisherigen Wohnort derselben;
 - c) den Betrag des Passagegeldes mit Einschluß des im Bestimmungshafen etwa zu entrichtenden Armengeldes und die Angabe, wie viel auf das Passagegeld bezahlt worden;
 - d) die Bezeichnung, wie viel Cubikfuß Raum jedem Passagier für seine Reiseeffecten unentgeltlich bewilligt ist;
 - e) den Tag, an welchem die Beförderung mit dem Seeschiffe erfolgen soll;
 - f) den Tag, an welchem die Passagiere eintreffen müssen;
 - g) den Bestimmungshafen.

4

Spätere Abänderungen und Zusätze, sowie Quittungen über geleistete Zahlung sind ebenfalls in jeder Ausfertigung des Vertrages hinzuzufügen.

Eine Ausfertigung desselben muß stets im Besiz des Passagiers bleiben, während die andere dem Passagierexpedienten gegen einen dem Passagier zu seiner Legitimation auf dem Schiffe dienenden, beim Antritt der Seereise dem Capitain einzuhändigenden Ueberfahrtschein abzuliefern ist.

2. Er hat vom Tage seiner Verpflichtung zur Beförderung der angenommenen Passagiere mit dem Seeschiffe an, für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise sowie für deren Beförderung bis zum Bestimmungsort nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.
3. Er hat ferner dafür zu sorgen, daß die Beförderung der Passagiere von der Stadt Bremen nach Bremerhaven oder Geestemünde stets auf der Eisenbahn oder auf Dampfschiffen, nach anderen Abgangshäfen auf Dampfschiffen oder geeigneten Fahrzeugen, die von einem Dampfschiffe in Einer Fahrt geschleppt werden, geschehe.
4. Er darf die Zwischendeckspassagiere am Lande nur bei solchen Personen und in solchen Räumen, welche die Behörde als geeignete ausdrücklich anerkannt hat, beherbergen und beköstigen lassen.

§. 12.

Obliegenheiten
des Schiffsexpedienten.

Der Schiffsexpedient hat dafür zu sorgen, daß das Schiff in einem für die beabsichtigte Reise und die Beförderung der Passagiere völlig tüchtigen Zustande sich befinde, daß dasselbe vorchriftsmäßig ausgerüstet, mit gesundem, haltbarem und hinreichendem Proviant versehen und von einem tüchtigen Capitain geführt werde.

In dieser Beziehung gelten die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 13.

Raum für die
Passagiere
im Seeschiffe.

Der für die Passagiere bestimmte Raum im Seeschiffe muß für jeden derselben mindestens zwölf Quadratfuß der Oberfläche des Passagierdecks betragen, während der ganzen Reise für die Passagiere freigehalten werden, und darf namentlich durch Frachtgüter oder Proviantgegenstände nicht beschränkt werden.

Dabei sind zwei Kinder von 1 bis 10 Jahren für Einen Passagier, Kinder unter Einem Jahre jedoch überall nicht zu rechnen.

Die genaue Aufgabe und Nachweisung, daß der nach der vorstehenden Bestimmung erforderliche Raum vorhanden sei, muß, bevor die Passagiere an Bord gehen, der Behörde eingereicht werden.

Uebrigens wird den Schiffsexpedienten zur Vermeidung etwaiger Nachtheile empfohlen, falls die Gesetze des Bestimmungsortes einen größeren Raum vorschreiben, diese zu befolgen.

Ist das Schiff mit mehreren Decken versehen, so darf das unterste Deck zur Aufnahme von Passagieren nicht benutzt werden, es sei denn, daß wegen der besonderen Einrichtung desselben die Behörde nach genauer Untersuchung ausnahmsweise es für unbedenklich erachtet und eine schriftliche Erlaubniß dazu erteilt.

§. 14.

Einrichtung
des Seeschiffs.

Für die Einrichtung des Seeschiffs ist erforderlich:

1. das Zwischendeck muß von Deck zu Deck mindestens 6 Fuß hoch, und das Deckholz mindestens 1½ Zoll dick sein;

2. auf jedem Schiffe muß für hinreichende Ventilation unter Berücksichtigung des Klimas, nach welchem das Schiff abgehen soll, gesorgt und dieselbe während der Reise gehörig unterhalten werden; Abkleidungen im Zwischendeck, welche den freien Umlauf der Luft hindern, sind untersagt;
3. auf jedem Schiffe müssen wenigstens zwei Privets, wenn dasselbe aber mehr als 100 Passagiere führt, vier, wenn mehr als 200 Passagiere sechs Privets und für jede fernere 100 Personen ein Privet mehr befindlich sein.
4. die Kojen und sonstigen Schlafstellen der Passagiere müssen bequem und angemessen eingerichtet, die hölzernen von trockenem Holze ohne scharfe Kanten hergestellt und dürfen nicht mehr als zwei Reihen über einander angebracht sein. Sie sollen für jede Person mindestens eine Länge von sechs Fuß im Lichten, eine Breite von achtzehn Zoll haben, die untersten auch wenigstens sechs Zoll vom Deck entfernt sein;
5. das Schiff muß mit dem nöthigen Kochgeschirr, namentlich zur Speisung der Passagiere mittelst Einer Kochung, außer einem Kessel zum Kochen des Wassers, mit mindestens zwei Kochtöpfen von angemessener Größe, ferner mit dem zum Austheilen der Speisen erforderlichen Geschirre, einer richtigen Waage und brennischen Gewichten versehen sein;
6. alle für die Passagiere bestimmte Räume sind von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang hinreichend zu erleuchten, und zwar das Zwischendeck durch wenigstens zwei Laternen;
7. jedes Schiff muß mit mindestens drei Rettungsbojen (life-buoys) und wenn es über 150 Passagiere führt, außerdem mindestens mit einem Rettungsboote (life-boat) versehen sein. Auch muß jedes andere Boot mit Korkfentern versehen sein.

§. 15.

Als wahrscheinlich längste Dauer der Reise, für welche die Ausrüstung und Verproviantirung geschehen muß, werden angenommen:

	für Segelschiffe	für Dampfschiffe	Ausrüstung und Verproviantirung der Seeschiffe.
1. nach einer Gegend nördlich vom Aequator	13 Wochen	40 Tage	
2. nach der Ostküste von Amerika, südlich vom Aequator bis zum La Platastrom, diesen eingeschlossen	16 „	60 „	
3. nach südlich vom Aequator, jedoch nicht über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus belegenen Plätzen	18 „	60 „	
4. nach über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus belegenen Plätzen, wenn der Aequator nicht zum zweiten Male passiert wird	24 „	80 „	
5. und wenn der Aequator zwei Mal passiert wird . . .	28 „	100 „	

§. 16.

1. Die Verproviantirung der Passagiere darf nicht diesen überlassen sein, und muß, was die Hauptartikel betrifft, für jeden Passagier, ohne Unterschied des Geschlechts und Alters, mit alleiniger Ausnahme der Kinder unter einem Jahre, wenigstens mitgenommen werden:

	für 100 Personen auf 13 Wochen.	für 100 Personen auf 16 Wochen.	für 100 Personen auf 18 Wochen.	für 100 Personen auf 24 Wochen.	für 100 Personen auf 28 Wochen.
a. an Rindfleisch, 1 1/2 B für die Woche	1,950 B	2,400 B	2,700 B	3,600 B	4,200 B
b. an Speck, gefalzen: 1/2 B für die Woche	1,040 "	1,280 "	1,440 "	1,920 "	2,240 "
do. geräuchert: 1/2 B für die Woche	260 "	320 "	360 "	480 "	560 "
c. an Speck: für je hundert Pfund 2 Sonnen, die Sonne zu ca. 800 Schid gerechnet	2 Sonnen	2 1/2 Sonnen	3 Sonnen	4 Sonnen	4 1/2 Sonnen
d. an Brot: 4 1/2 B weißes Brot für die Woche	5,850 B	7,200 B	8,100 B	10,800 B	12,600 B
e. an Butter: 5 1/2 B für die Woche	542 "	667 "	750 "	1,000 "	1,167 "
f. an Pfeffer: in gut ausgebrannten süßen Bällen, im Ganzen 1 1/2 Dypost für 13 Wochen	117 Dypost	144 Dypost	162 Dypost	216 Dypost	252 Dypost
(St. das Schiff aber nach einer Woche, wobei es den nöthigen Vorrath vorrät, ober nach Remortant und Preis bestimmt, im Ganzen 1 1/2 Dypost für 13 Wochen)					
g. an Weizenmehl: im Ganzen 5 1/2 B für 13 Wochen	133 "	164 "	184 "	243 "	287 "
h. an Mehl: im Ganzen 4 B für 13 Wochen	550 B	677 B	762 B	1,016 B	1,185 B
i. an Gerste: im Ganzen 5 B für 13 Wochen	400 "	493 "	551 "	740 "	862 "
k. an getrocknetem Obst (Kernobst, getrocknet): im Ganzen 4 1/2 B für 13 Wochen	500 "	616 "	693 "	924 "	1,080 "
l. an weißen Bohnen: im Ganzen 5 B für 13 Wochen	450 "	554 "	624 "	832 "	971 "
m. an Erbsen: im Ganzen 8 B für 13 Wochen	500 "	616 "	693 "	924 "	1,080 "
n. an Sauerkraut (in feinen größeren Stücken als Parrel): im Ganzen 8 B für 13 Wochen	800 "	985 "	1,109 "	1,477 "	1,723 "
o. an Kartoffeln: im Ganzen 1 1/2 Viertel für 13 Wochen	150 Viertel	185 Viertel	209 Viertel	277 Viertel	323 Viertel
(Zusatzweise darf eine geringere Quantität Kartoffeln mitgegeben werden, insofern sich dann für jedes fehlende Viertel 7 li mehr von den unter k bis n gebachten Vorräthen und zwar nach dem dort angegebenen Verhältnisse ersetzlich.)					
p. an Erbsen, im Ganzen 2 B für 13 Wochen	200 "	247 B	277 B	370 "	431 "
q. an Pfeffer, im Ganzen 1 1/2 B für 13 Wochen	150 "	185 "	209 "	277 "	323 "
r. an Erbsen, im Ganzen 1/2 B für 13 Wochen	50 "	62 "	70 "	92 "	108 "
s. an Thee, im Ganzen 1/2 B für 13 Wochen	20 "	25 "	29 "	37 "	44 "
t. an Essig, im Ganzen 1/2 Gallon = 1/6 Bremer Viertel für 13 Wochen	16 2/3 Viertel	21 Viertel	23 Viertel	31 Viertel	36 Viertel
u. an Salz für je hundert Pfund 1 Sonnen	1 Sonnen	1 1/4 Sonnen	1 1/2 Sonnen	2 Sonnen	2 1/4 Sonnen
v. an Branntwein für je hundert Pfund 1 Sonnen	25 B	31 B	35 B	46 B	54 B
an Speck, im Ganzen	20 "	25 "	29 "	37 "	44 "
an Butter, im Ganzen	15 "	19 "	22 "	28 "	33 "
an rothem Wein, im Ganzen	20 Flaschen	25 Flaschen	29 Flaschen	37 Flaschen	44 Flaschen
w. an Nachholbieren, im Ganzen	10 B	12 1/2 B	14 B	19 1/2 B	21 1/2 B
x. an Del, im Ganzen	15 "	19 "	22 "	28 "	33 "
y. an Holz, im Ganzen	8 Faden	10 Faden	11 Faden	15 Faden	17 1/2 Faden
z. an Steinölen, im Ganzen	30 Gallen	45 Gallen	50 Gallen	67 Gallen	78 Gallen
zz. an Mehl, im Ganzen	7 Dugend	9 Dugend	10 Dugend	13 Dugend	15 Dugend

7

2. Außerdem ist nach Vorschrift der Behörde eine Medicinkiste mit der nöthigen Gebrauchsanweisung in deutscher und englischer Sprache mitzunehmen.
3. Für die Schiffsmannschaft muß für die längste Zeitdauer der Reise nach den Bestimmungen der Seemannsordnung ausgerüstet werden.
4. Es ist gestattet, einen Theil der an Kartoffeln und sonstigen Vegetabilien mitzunehmenden Vorräthe durch eine entsprechende, dem Gewichte nach geringere Quantität Vegetabilien derselben Art in getrocknetem, beziehungsweise gepreßtem Zustande zu ersetzen. Die Behörde für das Auswandererwesen ist ermächtigt, die zu solchem Ersatze zulässigen Präparate, deren Gewichtsverhältniß zu den vorgeschriebenen Quantitäten, sowie die erforderlichen Bestimmungen darüber, ein wievielter Theil des mitzunehmenden Proviantes in getrocknetem oder gepreßtem Zustande mitgenommen werden dürfe, festzusetzen und bekannt zu machen.

§. 17.

Auf jedem Schiffe muß wenigstens Ein hinreichend erfahrener Koch für die Passagiere sich befinden.

Alle Speisen sind den Passagieren gehörig zubereitet und in der aus dem Verhältnisse zu dem vorschriftsmäßig mitzunehmenden Proviant sich ergebenden Menge zu verabreichen.

Diejenigen, welche wöchentlich ausgerheilt werden, z. B. Brot und Butter, sind stets an dem nämlichen, vom Capitain beim Beginn der Reise festgesetzten Wochentage den Passagieren zu verabreichen.

§. 18.

Bei Reisen, deren längste Dauer im §. 15 zu 24 und 28 Wochen angenommen worden, genügt die Mitnahme eines Quantums Wasser für 16 Wochen, wenn der Schiffsexpedit der Behörde auf seinen geleisteten Staatsbürgereid schriftlich erklärt, daß das Schiff einen nördlich vom 25° südlicher Breite liegenden Zwischenhafen anlaufen und in demselben Wasser einnehmen solle.

§. 19.

Es ist verboten, die Passagiere eher, als das Schiff reisefertig und namentlich die Ladung nebst dem Proviant eingenommen ist, an Bord zu beherbergen und zu beköstigen, sowie überhaupt von den für die Passagiere angeschafften Reisevorräthen Etwas zu benutzen.

Von dem Verbote, die Passagiere an Bord zu beherbergen, kann jedoch in besonderen Fällen eine Dispensation ertheilt werden.

§. 20.

Die aus den Häfen zu Bremerhaven oder Geestemünde, und die zwar oberhalb dieser Plätze abgehenden, aber mittelst Dampfkraft in Einer Fahrt mindestens bis zur Rhede der genannten Häfen geschleppten Segelschiffe dürfen, insofern sie sofort ihre Reise antreten, an Fleisch, Speck, Brot, Butter und Kartoffeln um elf Tage weniger verproviantirt werden, als durch den §. 16 dieser Verordnung festgesetzt ist.

§. 21.

Verzögert sich nach Aufnahme der Passagiere der Abgang des Schiffes von der Rhede länger als sechs Tage, so muß der Proviant und die sonstige Ausrüstung wieder ergänzt werden.

§. 22.

Sicherstellung
der Ansprüche
der Passagiere
durch
Assicuranz.

Der Schiffsexpedit ist verbunden, die Passagiere und deren Effecten selbst dann nach dem Bestimmungsorte zu befördern und bis dahin für deren Unterkommen und Unterhalt in angemessener Weise zu sorgen, wenn das Schiff vom Abgangsorte bis zur Landung am Bestimmungsort aus irgend einem Grunde am Antritt oder an der Fortsetzung der Reise verhindert oder die Reise unterbrochen werden sollte. Er haftet persönlich für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten sowohl den Passagieren als dem bremischen Staate, letzterem aber außerdem für den Ersatz aller den Behörden wegen der Passagiere erwachsenden Auslagen.

§. 23.

Zu diesem Behuf (§. 22) hat der Schiffsexpedit eine Summe versichern zu lassen, welche den Betrag des ganzen ihm gezahlten Passagegeldes unter Zuschlag von mindestens je zwanzig Thaler für jeden Passagier begleicht. Dieser Zuschlag wird bei Reisen über Cap Horn oder Cap der guten Hoffnung hinaus auf je dreißig Thaler und bei Reisen, auf denen der Aequator zweimal passiert wird, auf je vierzig Thaler für jeden Passagier erhöht.

§. 24.

Die Versicherungen sind gegen alle und jede Gefahr bei von der Behörde für genügend erachteten hiesigen oder hier vertretenen Assicurationsgesellschaften oder zwei Privat-Assicurateurs, welche nicht zugleich die Versicherten sein dürfen und für die Versicherungssumme solidarisch haften, abzuschließen, auch die Policen der Behörde einzureichen.

§. 25.

Sollte die Versicherung in einzelnen Fällen besonders schwierig zu erlangen sein, so bleibt es den Betheiligten unbenommen, die nach §. 23 zu versichernde Summe bis zur Einlieferung einer Police oder Nachweisung der glücklichen Ankunft des Schiffes am Bestimmungsorte bei der Behörde baar zu deponiren oder in Bremer Staatspapieren nach dem Tagescourse oder auch in anderen, nach dem Ermessen der Behörde hinlängliche Sicherheit gewährenden Documenten zu hinterlegen.

§. 26.

Wenn der versicherte Betrag angegriffen oder die beschaffte Assicuranz von der Behörde für nicht mehr genügend erachtet wird, ist der Schiffsexpedit zur sofortigen Ergänzung oder Erneuerung derselben verbunden.

§. 27.

Die Nachweisung der Versicherung und die Einlieferung der Police muß vor Ablauf von acht Tagen nach Abgang des Schiffes geschehen.

§. 28.

Zeigt sich der Schiffsexpedit in der Erfüllung der in §§. 22 und 23 vorgeschriebenen Verbindlichkeiten säumig, so ist die Behörde berechtigt, die erforderlichen Maßregeln nach ihrem Ermessen zu veranlassen und eventuell die Versicherungssumme zu erheben.

§. 29.

Obliegenheiten
des
Schiffscapitains.

Dem Capitain jedes Schiffes, mit welchem Passagiere befördert werden sollen, liegen folgende Pflichten ob:

1. Er hat die von ihm selbst angenommenen Passagiere in das von dem Schiffsexpediten nach §. 39 ihm eingehändigte Verzeichniß einzutragen und dieselben unter der in §. 39 formulirten eidlichen Erklärung einem der Aemter Begesäß

oder Bremerhaven aufzugeben. — Andere, als die in jenem Verzeichnisse namhaft gemachten oder von ihm nachträglich dem Amte aufgegebenen Passagiere, darf er nicht befördern.

2. Er darf die Reise nicht antreten, bevor die in §§. 35, 37 dieser Verordnung verlangten Bescheinigungen von den Schiffs- und Proviantbeschäftigten ausgestellt sind und haftet dafür, daß nach erfolgter Beschäftigung des Proviantes keine gut befundene Vorräthe von Bord des Schiffs gebracht werden.
3. Er hat die Passagiere human zu behandeln und für ein gehöriges gestittetes Betragen der Mannschaft Sorge zu tragen.
4. Er hat dafür zu sorgen, daß die Schlafstellen der Zwischendeckspassagiere für Mannspersonen über 14 Jahre, welche ohne Familie reisen, vorn im Schiffsraume, —
für Familien in der Mitte des Schiffsraumes, —
für einzeln reisende Frauenzimmer hinten im Schiffsraume —
angewiesen, und von den Inhabern in diesen verschiedenen Abtheilungen während der ganzen Reise beibehalten werden.
5. Er muß den mitgenommenen Proviant den Passagieren gehörig zubereitet und in den durch diese Verordnung vorgeschriebenen Rationen austheilen lassen, im Falle einer etwa nothwendig gewordenen Verringerung der letzteren aber die sofortige Aufnahme eines desfallsigen, die Ursache angehenden Vermerks in das Journal bewirken und solchen am Tage der Eintragung nebst dem Obersteuermann unterzeichnen.
6. Er hat die erforderliche Einrichtung, Reinigung, Lüftung, Räucherung und Erleuchtung der für die Passagiere bestimmten Räume zu veranlassen und zu überwachen.
7. Er ist verpflichtet, nach der Ankunft am Bestimmungsorte den Passagieren auf Verlangen noch zwei volle Tage Herberge und Beköstigung in Gemäßheit dieser Verordnung an Bord des Schiffes zu gewähren.
8. Er hat ein Verzeichniß der an Bord des Schiffes etwa sich ereignenden Geburts- und Sterbefälle nach Ankunft am Bestimmungsorte dem daselbst befindlichen bremischen Consulate einzuliefern; auch ist er verpflichtet, für den Nachlaß Verstorbener thunlichst Sorge zu tragen.
9. Er hat dafür zu sorgen, daß sich an Bord des Schiffes mindestens ein beglaubigtes und den Passagieren zugängliches Exemplar dieser Verordnung in deutscher und englischer Sprache befindet.
10. Im Auslande hat er hinsichtlich seiner Obliegenheiten die Verfügungen des nächstzugänglichen bremischen Consulates zu befolgen.

Schiffscapitaine, welche die obigen Pflichten gröblich verletzen, können als untüchtig zur Führung von Passagierschiffen (§ 12) von der Behörde dem Schiffsexpedienten bezeichnet werden.

§. 30.

Der für die Passagiere bestimmte Raum, der gesammte, für die Passagiere und für die Mannschaft angeschaffte Proviant sowie die übrige Ausrüstung muß vor dem Abgange des Seeschiffes durch einen der damit obrigkeitlich beauftragten Besichtigter untersucht werden. Controle.

10

§. 31.

Vor erfolgter Besichtigung dürfen Passagiere und Waaren nur insoweit an Bord genommen werden, als dadurch dieses Geschäft nicht erschwert wird, und hat der Besichtigter, wenn er diese Vorschrift nicht beachtet findet, zu verlangen, daß, ehe er zur Vornahme seines Geschäfts schreitet, die etwa hinderlichen Waaren und Passagiere aus dem Schiffe wieder entfernt werden.

§. 32.

Die Untersuchung des Proviantes erfolgt in der Weise, daß der Besichtigter den einen und den anderen Artikel nachsieht; er ist aber auch berechtigt und nach Beschaffenheit der Umstände verpflichtet, die Vorräthe genauer zu prüfen und nachwägen zu lassen, und die Verbesserung und Ergänzung etwaiger Mängel zu verlangen.

§. 33.

Der Schiffserpedit ist verpflichtet, dem Besichtigter vor der Besichtigung ein Verzeichniß der angeschafften Lebensmittel und sonstigen Ausrüstung nach einem gedruckten, die einzelnen Gegenstände specificirenden Formulare in zwiefacher Ausfertigung zu behändigen und dasselbe nach befundener Richtigkeit von ihm unterschreiben zu lassen. Eine dieser Ausfertigungen hat der Besichtigter dem Capitain zuzustellen.

§. 34.

Von Proviantgegenständen, für welche das Gewicht zur Richtschnur dient, muß auf den Fässern, Säcken und sonstigen Behältern, in denen sich die Hauptartikel befinden, deren Nettogewicht deutlich gemerkt werden.

§. 35.

Der Abgang des Schiffes ist nicht eher gestattet, als bis diese Untersuchung Statt gefunden und ein genügendes Resultat ergeben hat, auch darüber, sowie über die Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffes die vorschriftsmäßigen Bescheinigungen erlangt worden sind.

§. 36.

Der Besichtigter hat eine von dem Capitain und von dem Obersteuermann an Eidesstatt ausgestellte Declaration des Inhalts sich ertheilen zu lassen:

daß die für die Passagiere bestimmten Ausrüstungsgegenstände, welche in dem den Besichtigern übergebenen Verzeichnisse specificirt worden, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung nach wirklich an Bord sich befinden,

daß sie von dem Proviant weder etwas von Bord bringen lassen, noch vor dem Antritt der Reise etwas verbrauchen oder verbrauchen lassen wollen,

daß sie ein beglaubigtes Exemplar dieser Verordnung in deutscher und englischer Sprache an Bord haben und von deren Vorschriften Kenntniß genommen haben, diesen Bestimmungen gewissenhaft nachleben zu wollen geloben, und hinsichtlich aller aus den übernommenen Pflichten wider sie erwachsenden Ansprüche der Entscheidung der bremischen Behörden sich unterwerfen.

Das Formular dieser Declaration ist dem Capitain oder dem Obersteuermann von den Besichtigern bei der Besichtigung zuzustellen.

§. 37.

Die Bescheinigungen über die Tüchtigkeit des Schiffes und über den für die Passagiere bestimmten und vorhandenen Raum müssen, bevor die Passagiere an Bord gehen, die übrigen Bescheinigungen aber vor Ablauf von 8 Tagen nach dem Abgange des Schiffes der Behörde eingereicht werden.

Um die verschiedenen Bescheinigungen zu erlangen, haben sich die Betheiligten an einen der angestellten Besichtigter zu wenden und das Erforderliche zu veranlassen.

§. 38.

Die Gebühren der Besichtigter betragen einschließlich der für ihre vorgängigen Bemühungen:

- 1) Wenn das Schiff in Bremerhaven oder Geestemünde liegt,
 - für die Bescheinigung wegen der Tüchtigkeit und Räumlichkeit des Schiffes . . . 1.36 $\mathfrak{f}$
 - für die Bescheinigung wegen des Proviantes und der sonstigen Ausrüstung, sofern das Schiff, abgesehen von Kindern, die unter einem Jahre alt sind,
 - a. nicht mehr als 150 Passagiere führt . . . 1.36 "
 - b. mehr als 150, aber nicht über 200 führt . . . 2. — "
 - c. mehr als 200, aber nicht über 300 führt . . . 2.36 "
 - d. mehr als 300, aber nicht über 400 führt . . . 3. — "
 - e. mehr als 400 . . . 4. — "

Sollte indeß das Nachsehen und Nachwägen des gesammten Proviantes erforderlich werden, wozu der Capitain die nöthigen Mittel herbeizuschaffen hat, so wird dafür eine größere, nöthigenfalls von der Behörde festzusetzende Vergütung bezahlt.

- 2) Wenn das Schiff nicht in Bremerhaven oder Geestemünde liegt, außer den vorstehenden Beträgen, für jede Bescheinigung 1 Thaler 36 Grote mehr.

§. 39.

Der Schiffsexpedient hat vor Abgang des Schiffes eine Erklärung auf seinen Staatsbürgereid:

daß er gewissenhaft Sorge getragen habe, um das Schiff nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit der vorgeschriebenen Quantität gesunder, guter Nahrungsmittel, Wasser und sonstiger Ausrüstung auf . . . Wochen . . . Tage zu versorgen,

daß ferner die nach §. 23 festgestellte Summe für die Passagiere nach Maßgabe des Gesetzes versichert, auch die darüber ausgefertigte Police der Behörde eingehändigt werden solle,

daß endlich seines Wissens unter den Passagieren dieses Schiffes keine Personen sich befinden oder wissentlich befördert werden sollen, deren Beförderung nach §. 10 dieser Verordnung verboten ist,

der Behörde einzureichen, auch das Verzeichniß der bis zur Expedition angenommenen Passagiere dem Capitain zu behändigen.

Ferner hat derselbe vor Ablauf von 8 Tagen nach Abgang des Schiffes ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Passagiere mit Angabe des Geburtslandes und Bestimmungsortes, sowie ob sie in der Kajüte oder in welchem sonstigen Raume des Schiffes befördert werden, der Behörde einzureichen.

§. 40.

Wenn die Ausrüstung nicht durch den Schiffsexpediten selbst geschehen, sondern einem Andern übertragen ist, muß außerdem eine von diesem an Gidesstatt ausgestellte Declaration beigefügt werden:

daß die Ausrüstung in jeder Hinsicht nach Maßgabe der bremischen gesetzlichen Vorschriften auf . . . Wochen . . . Tage für . . . Passagiere von ihm beschafft sei.

§. 41.

Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht für einzelne Fälle ein Anderes bestimmt ist, unter Berücksichtigung der jedesmaligen Umstände, mit einer Geldstrafe bis zu fünfshundert Thalern, bei vorhandenem Unvermögen mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Bei wiederholter Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung kann die Strafe bis zum zwiefachen Betrage erhöht werden.

Verletzungen des Staatsbürgereides unterliegen außerdem der gesetzlichen Bestrafung.

A n h a n g.

Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

1) Es ist verboten, Reisende, sei es am Bahnhofe, am Landungsplatze der Dampfschiffe oder an sonstigen Orten, irgendwie mit Anfragen, Anpreisungen u. zu behelligen, oder zu versuchen, sie für ein Wirthshaus, eine Schiffsgelegenheit, ein Fuhrwerk oder einen sonstigen Geschäftsbetrieb zu gewinnen, unbeschadet der obrigkeitlich genehmigten Wirksamkeit des Nachweisungsbüreaus für Auswanderer sowie der von diesem verwendeten Personen.

2) Für das Zuweisen und Zuführen der Reisenden zu Handel- und Gewerbetreibenden, um deren Geschäfte Abnehmer oder Kunden zu verschaffen, insbesondere auch zu Expediten, Schiffsmäklern oder Gastwirthen, darf Niemandem eine Vergütung in Geld- oder Geldeswerth, wenn auch nur mittelbarer Weise, geleistet oder versprochen werden.

3) Der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung von dem überseeischen Landungsplatze nach dem Bestimmungsorte im Innern ist Jedermann untersagt.

4) Wer diesen Verboten (1. 2. 3.) entgegenhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu Dreißig Thalern oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe. In Wiederholungsfällen wird diese Strafe nicht nur verschärft werden, sondern auch außerdem für die Schuldigen die Folge haben, daß ihre etwaige Zulassung zur Theilnahme an der Droschkenfahrt oder die Anstellung als Kofferträger zurückgenommen, und den in einem Dienstverhältnisse stehenden Fremden die Fortsetzung dieses Verhältnisses und der Aufenthalt im bremischen Staate nicht ferner gestattet werden wird.

5) Sämmtliche Handel- und Gewerbetreibende sind wegen der oben unter 1. 2. 3. erwähnten Vergehen ihrer Gehülfsen und Dienstboten persönlich verhaftet.